



Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Stellungnahme der Stadt Hilden zum Planänderungsentwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) in der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, sich auch zum überarbeiteten Planänderungsentwurf in einer 2. Öffentlichkeitsbeteiligung äußern zu können, möchte ich mich bedanken.

Für die Stadt Hilden wird zu den überarbeiteten Änderungen des Landesentwicklungsplanes folgendes ausgeführt:

Die Stadt Hilden ist im LEP NRW als „Mittelzentrum“ ausgewiesen. Neben der Siedlungsfläche sind in der zeichnerischen Darstellung für das Stadtgebiet Hilden Gebiete für den Schutz der Natur, Grünzüge, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsbereiche enthalten. Dies entspricht im Wesentlichen den planerischen Rahmenbedingungen, die dann auf den nachgeordneten Planungsebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan ihre konkrete Ausformung erlangen.

Die bisherige strategische Zielsetzung des noch rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes, die vorhandenen Freiräume zu sichern und zu entwickeln und hierzu die eigentliche Siedlungsentwicklung flächensparend und kompakt auszurichten, deckt sich mit dem seit Jahrzehnten angewandten stadtentwicklungspolitischen Ziel der Stadt Hilden und hat hier zu einer erfolgreichen Stadtentwicklung geführt. Das ist in dieser Form für die Stadt Hilden besonders wichtig, da die Stadt im Vergleich zu den meisten Städten in NRW eine sehr geringe Freiraumkapazität aufweist, so dass diese für die Hildener Bevölkerung umso schützenswerter ist.

Hierbei bieten die abstrakt-programmatisch formulierten festgelegten Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes und deren Umsetzung im Regionalplan, soweit sie unmittelbare Rechtswirkungen entfalten, Diskussions- und Entscheidungshilfen für die kommunale Planungspraxis.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass an den zur 1. Offenlage der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes vorgebrachten Einwendungen vom 30.06.2025 festgehalten wird.

Aus Sicht der Stadt Hilden können sich leider einige der erneuten Änderungen von Zielen und Grundsätzen des LEP nachteilig auf die Stadtentwicklung auswirken, insbesondere hinsichtlich der schutzwürdigen Freiräume. Da die Änderung des LEP auch eine Anpassung des Regionalplans nach sich ziehen wird, ist weiterhin davon auszugehen, dass es für die Stadt Hilden in der Abwägung der Belange zukünftig schwerer würde, den bereits sehr begrenzten Freiraum und die Hildener Bevölkerung rechtlich zu schützen.

Die Stadt Hilden bringt im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zu folgenden geplanten bzw. geänderten Zielen und Grundsätzen Anregungen und/oder Bedenken vor (alle Änderungen im LEP zum Stand der 2. Beteiligung sind orange gekennzeichnet):

Zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)
(Synopsis S.40)

Um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, wird es auch künftig nötig sein, Flächen neu in Anspruch zu nehmen. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen ~~an Natur und Landschaft~~ zurückgegeben werden und insbesondere die Innenentwicklung und hier die Wiedernutzbarmachung von Flächen weiter massiv gestärkt wird, z. B. durch die Unterstützung des AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung).

Kommentar Stadt Hilden:

Die Streichung „an Natur und Landschaft“ wird als bedenklich erachtet, da so die Klarstellung fehlt, an welche Nutzung die Flächen zurückgegeben werden sollen. Dies kann als eine Schwächung des Freiraum- und Naturschutzes interpretiert werden.

Zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen
(Synopsis S.48)

erforderlich ist (vgl. dazu auch Grundsatz 6.1-2, zweiter Satz). Ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen kann insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt allerdings ein Grund sein, von diesem zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 abzuweichen. Dies umso mehr, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen

Kommentar Stadt Hilden:

Es ist zu begrüßen, dass von dem Grundsatz (zweiter Satz) bei einem angespannten Wohnungsmarkt, wie er in der Stadt Hilden vorliegt, abgewichen werden kann. Durch die Kann-Bestimmung bleibt zudem die konkrete städtebauliche Steuerung bei der Stadt.

Zu Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung
(Synopsis S.50)

Flächenbedarf festzulegen. Dabei bleibt über textliche Zielfestlegungen gewährleistet, dass die als Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete festgelegten Siedlungsraumflächen durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch genommen werden (sogenannte „Flex-Modelle“). Eine Regionalplanänderung ist dabei nicht erforderlich. Ebenso

(Synopse S.51)

*Regionen abgestimmt sein. Ob und welche Ansätze für eine Region geeignet sind, kann unter anderem von der Siedlungsstruktur, topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten, den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen, **Belangen des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung** oder bestehenden und zu erwartenden Nutzungskonkurrenzen abhängen. Es können sowohl gesamtregionale als auch teilregionale Lösungen sinnvoll sein.*

Kommentar Stadt Hilden:

Durch die Ergänzungen zu 6.1-10 wird nochmals klarer formuliert, dass in bestimmten Fällen eine Regionalplanänderung nicht erforderlich ist. Die Reduzierung von Verfahrenszeit und Aufwand sowie die Erweiterung der Handlungsräume der Gemeinden wird grundsätzlich befürwortet. Die Stadt Hilden weist allerdings darauf hin, dass die durch den Grundsatz beabsichtigten Wirkungen in freiraumarmen Gemeinden dann nicht greifen, wenn dort keine entsprechende ökologischen Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung stehen. Es wird daher gefordert, die Voraussetzungen für die Flächeninanspruchnahme ebenfalls für Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Ergänzung auf Seite 51 ist zu begrüßen, da hier der Freiraumschutz thematisiert wird, der für die Siedlungsstruktur der Stadt Hilden eine große Relevanz aufweist.

Zu Grundsatz 6.3-6 (NEU) Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

(Synopse S.54)

Dabei sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme soll sparsam und effizient erfolgen. Auch diese GIB sind auf die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarfe anzurechnen.

Kommentar Stadt Hilden:

Es wird begrüßt, dass ausdrücklich nur Standorte mit geringen Nutzungskonflikten betrachtet werden sollen. Die Stadt Hilden regt an, den Satz „Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden“ für freiraumarme Gemeinden dahingehend zu konkretisieren, dass auf das einschränkende Adjektiv „erheblich“ verzichtet wird.

Zu 7.1-5 (Erläuterungen) Regionale Grünzüge

(Synopse S. 71)

sichern und zu entwickeln. Außerdem tragen die regionalen Grünzüge durch ihre Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität bei. Diese Funktionen gewinnen vor dem Hintergrund des Klimawandels insbesondere in verdichteten Räumen erheblich an Bedeutung. Darüber hinaus sind sie von zentraler Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen und den Arten- und Biotopschutz. Regionale Grünzüge tragen zugleich dazu bei, großräumig zusammenhängende Freiräume zu erhalten und einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, was auch für die dauerhafte Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen von zentraler Bedeutung ist. Die Festlegung

(Synopse S.72)

Auch die Landwirtschaft soll von einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge profitieren, etwa durch die Bereitstellung von ökologisch wertvollen Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten.

Kommentar Stadt Hilden:

Die Ergänzungen in den Erläuterungen werden seitens der Stadt Hilden befürwortet, da sie die Wertigkeit der regionalen Grünzüge hervorheben.

Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) (Synopse S. 77/78)

- *Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,*
- *Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,*
- *bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,*
- *die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,*
- *die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.*

der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt.

Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(Synopse S.79/80)

Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN werden im ersten Spiegelstrich ~~der im LEP NRW formulierten Ziel-Ausnahme~~ drei mögliche Tatbestände genannt: Ver- und Entsorgungstrassen genannt, die im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich ~~mit Stand vom Zeitpunkt des in Kraft-Tretens des LEP-Änderung~~ u. a. Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43i EnWG und § 4 WasserstoffBG, und Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG und sowie Kohlendioxidleitungen nach § 4 Absatz 1 KSpTG ~~die Trassen im~~

in Verbindung mit:

Zu Grundsatz 7.2-4 (NEU) Vermeidung von Beeinträchtigungen (S. 90/91)

Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist.

Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Querungen großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur sollen vermieden werden.

Kommentar Stadt Hilden:

Es wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Ver-, Entsorgungs- und Verkehrsstrassen, auf die Wichtigkeit einer fundierten nachvollziehbaren Alternativenprüfung hingewiesen. Es wird angeregt, dass diese Alternativenprüfung die gleiche Prüftiefe aufweisen muss wie die Prüfung der präferierten Variante. Zudem muss auch die Alternativenprüfung ein Ziel und nicht nur ein Grundsatz des Landesentwicklungsplans sein. Für die Stadt Hilden als freiraumarme Gemeinde ist der Schutz der verbleibenden Freiräume - insbesondere als Klimavorsorge- und Naherholungsraum für die Hildener Bevölkerung von großem Belang. Während vielleicht bei anderen Kommunen mehr Freiraum vorhanden ist und der Flächendruck insgesamt geringer ist. Dieser Aspekt muss bei einer Alternativenprüfung Beachtung finden.

Zu Grundsatz 7.3-2 (komplett gestrichen)

(S.103)

*7.3-2 Grundsatz
Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen*

in Verbindung mit:

Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen (Erläuterungen)

(S.107/108)

Waldbereiche sind nach Ziel 7.1-2 durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen, um die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen und Leistungen zu schützen. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW. In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen der Waldbereiche nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Um die in § 1 Bundeswaldgesetz verankerten Ziele der Walderhaltung und erforderlichenfalls der Waldvermehrung umzusetzen, können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden. Sie können als Ausgleich für verlorene Waldflächen genutzt werden.

Die Inanspruchnahme von Waldbereichen stellt grundsätzlich einen Eingriff in ein geschütztes Naturgut dar, das sowohl für den Klimaschutz als auch für die Biodiversität und die Erholung von zentraler Bedeutung ist. Daher wird der Schutz von Wäldern in der Raumordnung besonders hervorgehoben. In diesem Kontext sind Waldbereiche vor einer nicht notwendigen Nutzung zu schützen und ihre Inanspruchnahme ist in der Regel zu vermeiden.

Kommentar Stadt Hilden:

Es ist zu begrüßen, dass das Thema „Festlegung von Waldbereichen in den Regionalplänen“ nun in dem neuen 7.3-2 als „Ziel“ aufgenommen wurde und textlich die Schutzwürdigkeit klarstellt. Die Stadt Hilden sieht darin eine Stärkung des Waldschutzes, der für die Bevölkerung einer wald- und freiraumarmen Gemeinde von großer Wichtigkeit ist.

Zu 7.3-2 (Erläuterungen) Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen (Synopsis S.113)

Die Ausnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen im Ziel 7.3-2 sind erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. In diesem Fall wird durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-2 eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ggf. ermöglicht, sofern der Riegel durch einen regionalplanerisch gesicherten Waldbereich verursacht wird und die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.3-3 berücksichtigt werden

Kommentar Stadt Hilden:

Es bestehen Bedenken gegen die Ergänzung der Erläuterung.

Aus dem Blickwinkel einer übergeordneten Planung ist diese Ergänzung zwar verständlich, aber die konkrete Situation vor Ort darf dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Aus lokaler Sicht einer freiraumarmen Gemeinde gibt es ganz andere Raumwiderstände als in der übergeordneten Planung. Ein zu querender Riegel kann je nach Lage für angrenzende Nutzungen von hoher Wichtigkeit z.B. als Klimaschutz- sowie Frei- und Erholungsraum sein, insbesondere wenn er sich in Wohnstandortnähe befindet.

Zu Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen (S.106/107)

Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen,

- die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und*
- für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.*
- Verkehrsstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,*
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,*
- Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu*

- nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht,
- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,
 - die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,
 - die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.

Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.

in Verbindung mit:

Zu Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen (S.122/123)

Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.

Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

(S.124/125)

Eine raumverträgliche Trassen- oder Standortalternative bezeichnet eine mögliche Option für den Verlauf einer Trasse oder den Standort einer Anlage, die keinen regionalplanerischen Waldbereich in Anspruch nimmt und bestehende Schutzgebiete möglichst umgeht. Ziel ist eine möglichst umweltfreundliche und naturschonende Planung. Die Prüfung der raumverträglichen Trassen- oder Standortalternative erfolgt insbesondere im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren.

Soweit keine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb des BSN zur Verfügung steht, soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Zudem soll die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Dies bedeutet, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, zu nutzen sind. Hierbei sind im Rahmen der Standort- bzw. Trassenwahl bestehende Vorbelastungen (z.B. bestehende Straßen oder Leitungstrassen) zu berücksichtigen (Bündelungscharakter).

Kommentar Stadt Hilden:

Es wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der Errichtung von Ver-, Entsorgungs- und Verkehrsstrassen, auf die Wichtigkeit einer fundierten nachvollziehbaren und aus Sicht der Stadt Hilden als zwingend durchzuführenden Alternativenprüfung hingewiesen, die die gleiche Prüftiefe aufweisen muss wie die Prüfung der präferierten Variante. Zudem muss auch die Alternativenprüfung ein Ziel und nicht nur ein Grundsatz des Landesentwicklungsplans sein. Für die Stadt Hilden als freiraumarme Gemeinde ist der Schutz der verbleibenden Waldflächen von großem Belang. Dieser Aspekt muss bei der Alternativenprüfung Beachtung finden.

Zu Grundsatz 7.3-5 Waldarme und walddreiche Gebiete (Synopse S.126)

Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.

Kommentar Stadt Hilden:

Die Ergänzung des Grundsatzes wird begrüßt, da die Waldflächen der Stadt Hilden sehr begrenzt sind und ein weiterer Waldverlust nicht hinnehmbar ist.

Zu Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren (S.135)

Insbesondere sollen im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung zu treffen dargestellt oder festgesetzt werden. Hierbei sind auch die Belange räumlich angrenzender Ober- und Untertäger besonders im Einwirkungsbereich von Fließgewässern einer Risikoabwägung zu unterziehen. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind. Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 ~~a~~-b - c WHG geregelt.

Kommentar der Stadt Hilden:

Die weitere Konkretisierung des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung wird begrüßt. Hierdurch wird der Stellenwert des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung gestärkt und erhält ein größeres Gewicht im Rahmen der Abwägung der Belange. Jedoch wird aus Sicht der Stadt Hilden die Pflicht zur Durchführung einer Risikoabwägung für Ober- und Unterlauf aufgrund ihrer Unbestimmtheit für die einzelne kreisangehörige Kommune ohne Untere Wasserbehörde in Bezug auf eine ausreichende Prüftiefe als nicht durchführbar erachtet.

Zu Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen (S.144)

diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen. Die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sollen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt werden in Verbindung mit einem konkretisierenden Grundsatz und in der kommunalen Bauleitplanung sollen die Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R.

Kommentar Stadt Hilden:

Dieser Zusatz wird begrüßt, da die Stadt Hilden durch ihre Lage und Struktur vom Radverkehr profitiert und diesen weiter fördern möchte. Daher ist die Sicherung des überregionalen Radwegenetzes für die Stadt Hilden von Bedeutung.

Zu Ziel 9.2-7 (NEU) Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen (S.161/162)

*Ziel 9.2-7
Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen*

Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn

- die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und*
- sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.*

Kommentar Stadt Hilden:

Aus Sicht der Stadt Hilden wird das Ziel abgelehnt.

Das Gemeindegebiet ist in seiner Freiraumfunktion bereits stark eingeschränkt, weist allerdings eine gute Verkehrsanbindung auf. Das darf in einer freiraumarmen Gemeinde nicht dazu führen, dass eine wie im Ziel beschriebene isolierte Anlage den wenigen Freiraum, der auch als solcher noch erlebt werden kann (räumliche Wirkung), zerstört. In dem Ziel muss inhaltlich auch auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion der Bevölkerung eingegangen werden.

